

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854**

60 (30.12.1854)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

---

Carlsruhe, den 30. Dezember 1854.

---

Nro. 26,083.

Die Vorausbezahlung der Bestellgebühren für Fahrpoststücke an die Direction der Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt in Illenau betreffend.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß bei Fahrpostsendungen an die Direction der Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt in Illenau, wofür das Porto bei der Aufgabe entrichtet werden muß, häufig die Bestellgebühr von dem Aufgeber nicht erhoben wird.

Da die Verwaltung dieser Anstalt eine Großherzogliche Staatsstelle ist, so sind selbstverständlich auch die für letztere gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Postsendungen an dieselbe ihre volle Anwendung.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämtliche Großherzogliche Fahrpostanstalten unter Hinweisung auf Absatz 2 des §. 46 der Verordnung über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums vom 12. April 1851 zu beauftragen, für die Folge bei den zur Frankatur kommenden Sendungen an die Direction der Heil- und Pflegeanstalt in Illenau die Erhebung der Bestellgebühr vom Aufgeber nicht mehr zu unterlassen.

Zu widerhandlungen werden, außer der Zahlung der betreffenden Bestellgebühr, angemessene Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. v. D.

Steinam.

vdt. Fischer.

Die Zutheilung der Höfe Alterhof und Neuerhof zum Bestellungsbezirk der Postexpedition Gondelsheim betreffend.

Vom 1. Januar 1855 an werden dem Bestellungsbezirk der Postexpedition Gondelsheim aus dem Bestellungsbezirk der Posthalterei Bretten die zur Gemeinde Gondelsheim gehörigen Höfe Alterhof oder Bonartshausen und Neuerhof oder Erdbeerhof zugetheilt.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden hievon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die allgemeine Liste der Bestimmungsorte, sowie betreffendfalls die Speciallisten hiernach abzuändern. Karlsruhe, den 27. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. v. D.

Steinam.

vdt. Reim.

Die Verpackung der Fahrpostsendungen nach Rußland betreffend.

Von der Königlich Preussischen Oberpostbehörde sind über die erforderliche Verpackungsart der durch Preußen nach Rußland gehenden Fahrpostsendungen neuerliche Bestimmungen anher mitgetheilt worden.

Nach denselben dürfen die mit den dortigen Posten zu befördernden Paketsendungen keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 1 Arschine 15 Werschok (4½ Fuß Preussisch), eine Breite von 8 Werschok (1 Fuß 2 Zoll Preussisch) und eine Höhe von 7 Werschok (1 Fuß Preussisch), auch dürfen dieselben an Gewicht nicht 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) überschreiten.

Es können demnach Paketsendungen nach Rußland von größeren Dimensionen oder von einem größeren Gewichte zur Beförderung mit der Post nicht angenommen werden.

Auf Sendungen von baarem Gelde, so wie von Gold- und Silberbarren findet die obige Gewichtsbeschränkung jedoch nicht Anwendung.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei den nach Rußland bestimmten Paketsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung, Signirung und Adressirung zu verwenden ist, da alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, so wie der Weite des Transportes angemessen verpackt, und welche nicht mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sind, die durch den Transport weder abgeschauert, verwischt noch sonst beschädigt werden kann, von der Russischen Grenzpostanstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen werden.

Wenn insbesondere Kisten zur Verpackung verwendet werden, so dürfen dieselben nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel miteinander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann.

Endlich müssen die nach Rußland bestimmten Paketsendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Pakete etc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist.

Die Declarationen können in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt werden. Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten zur eigenen Nachachtung, so wie zur Belehrung der Aufgeber, in vorkommenden Fällen, anmit in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. v. D.

Steinam.

vdt. Reim.

Nro. 25,852.

#### Eröffnung des Telegraphenbureau Sitten betreffend.

Nach einer Mittheilung des schweizerischen Post- und Baudepartements wird am 20. d. M. das Bureau Sitten (im Kanton Wallis) dem telegraphischen Verkehr eröffnet werden. Dasselbe liegt von dem badisch-schweizerischen Grenzpunkte bei Leopoldshöhe für den Verkehr mit Baden und der Main-Neckarlinie in der VII. Zone (Taxe 1 fl. 48 fr.)

für den Verkehr mit dem deutsch-österreichischen Vereine in der II. Zone (Taxe 2 fl. 24 fr.)

wovon in den betreffenden Tarifen Vormerkung zu machen ist.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. v. D.

Steinam.

vdt. Reim.

## Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht, dem Director der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, Hermann Zimmer, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerordens zweiter Klasse zu ertheilen.

## D i e n s t n a c h r i c h t e n .

## Widerrufliche Anstellungen.

Die bisherigen Werkführer Johann Groos von Heimbach, Alois Meister von Engen und Joh. Lehn von Destrungen sind zu wirklichen Werkmeistern und der seitherige Materialverwaltungsgehülfe Anton Stegmüller ist zum Materialverwalter und Bahnhofsinspektor ernannt worden.

Ferner wurden die bisherigen provisorischen Werkführer Wilhelm Kley von Karlsruhe und Johann Kessler von Weinheim definitiv als Werkführer angestellt.